

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 85



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
18. März 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 85/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6121 — GEA Dutch Holding/CFS Holdings) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2011/C 85/02	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Standpunkt des Rates	2
Europäische Kommission		
2011/C 85/03	Euro-Wechselkurs	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 85/04	Beschluss der Kommission vom 17. März 2011 zur Übertragung der Verwaltung der Unterstützung im Zusammenhang mit der Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) für die Heranführungsmaßnahmen 301 und 302 während des Heranführungszeitraums an die Republik Kroatien	4
2011/C 85/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	8

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 85/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	9
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 85/07	Wichtigste Spezifikationen der technischen Unterlage für „Újfehértói meggypálinka“	10
--------------	--	----

Berichtigungen

2011/C 85/08	Berichtigung der Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (ABl. C 78 vom 11.3.2011)	13
--------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6121 — GEA Dutch Holding/CFS Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 85/01)

Am 11. März 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6121 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2011 — Standpunkt des Rates**

(2011/C 85/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 15. Dezember 2010 endgültig festgestellt ⁽³⁾.

— Die Kommission hat am 14. Januar 2011 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 15. März 2011 angenommen.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden: <http://www.consilium.europa.eu/>

Brüssel, den 15. März 2011

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

MATOLCSY Gy.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1; Berichtigungen in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43, und in ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. März 2011

(2011/C 85/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,4004	AUD	Australischer Dollar	1,4216
JPY	Japanischer Yen	110,42	CAD	Kanadischer Dollar	1,3808
DKK	Dänische Krone	7,4586	HKD	Hongkong-Dollar	10,9252
GBP	Pfund Sterling	0,86745	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9391
SEK	Schwedische Krone	8,9905	SGD	Singapur-Dollar	1,7922
CHF	Schweizer Franken	1,2625	KRW	Südkoreanischer Won	1 586,55
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9220
NOK	Norwegische Krone	7,8985	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,2076
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3763
CZK	Tschechische Krone	24,396	IDR	Indonesische Rupiah	12 298,92
HUF	Ungarischer Forint	273,74	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2803
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	61,477
LVL	Lettischer Lat	0,7070	RUB	Russischer Rubel	40,0900
PLN	Polnischer Zloty	4,0790	THB	Thailändischer Baht	42,404
RON	Rumänischer Leu	4,1800	BRL	Brasilianischer Real	2,3367
TRY	Türkische Lira	2,2182	MXN	Mexikanischer Peso	16,9434
			INR	Indische Rupie	63,2300

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. März 2011

zur Übertragung der Verwaltung der Unterstützung im Zusammenhang mit der Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) für die Heranführungsmaßnahmen 301 und 302 während des Heranführungszeitraums an die Republik Kroatien

(2011/C 85/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ (nachstehend „die Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 53c und Artikel 56 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ (nachstehend „die Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 sind die Ziele und wichtigsten Grundsätze der Heranführungshilfe für Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt, und der Kommission wurde die Zuständigkeit für die Durchführung übertragen.

(2) Gemäß den Artikeln 11, 12, 13, 14, 18 und 186 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 hat die Kommission die Möglichkeit, Verwaltungsbefugnisse an das begünstigte Land zu übertragen, und es werden die Voraussetzungen für eine solche Übertragung in Bezug auf die Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — des Instruments für Heranführungshilfe festgelegt.

(3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 schließen die Kommission und das begünstigte Land eine Rahmenvereinbarung, in der die Vorschriften für die Zusammenarbeit hinsichtlich der EU-Finanzhilfe für das begünstigte Land niedergelegt und vereinbart werden. Die Rahmenvereinbarung kann gegebenenfalls durch eine oder mehrere Sektorvereinbarungen mit komponentenspezifischen Bestimmungen ergänzt werden.

(4) Für die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an das begünstigte Land müssen die in Artikel 53c und Artikel 56 Absatz 2 der Haushaltsordnung sowie in Artikel 35 der Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sein.

(5) Die Rahmenvereinbarung über die Vorschriften für die Zusammenarbeit hinsichtlich der EU-Finanzhilfe für die Republik Kroatien im Kontext der Durchführung der Unterstützung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Europäischen Kommission wurde am 17. Dezember 2007 geschlossen.

(6) Das Programm für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Kroatien im Rahmen von IPA (nachstehend „das IPARD-Programm“), das gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 und Artikel 184 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 mit dem Beschluss K(2008) 690 der Kommission vom 25. Februar 2008 genehmigt wurde, enthielt einen Plan für die jährlichen EU-Beiträge sowie eine Finanzierungsvereinbarung.

(7) Die Sektorvereinbarung, die am 12. Januar 2009 zwischen der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Kroatien im Namen der Republik Kroatien geschlossen wurde, ergänzt die Vorschriften der Rahmenvereinbarung und enthält die besonderen Vorschriften für die Durchführung des IPARD-Programms für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Kroatien im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA).

(8) Das IPARD-Programm wurde zuletzt am 26. November 2010 durch den Beschluss K(2010) 8462 der Kommission geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (9) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission benennt das begünstigte Land Einrichtungen und Behörden, die für die Durchführung des IPARD-Programms zuständig sind: einen zuständigen Akkreditierungsbeamten, einen Nationalen Anweisungsbefugten, einen Nationalen Fonds, eine Verwaltungsbehörde, eine IPARD-Stelle und eine Prüfbehörde.
- (10) Die Regierung Kroatiens hat die Abteilung „Nationaler Fonds“, eine organisatorische Einheit des Schatzamts innerhalb des Ministeriums für Finanzen, als Nationalen Fonds benannt, der die in Anhang I der Sektorvereinbarung festgelegten Funktionen und Zuständigkeiten wahrnimmt.
- (11) Die Regierung Kroatiens hat die unabhängige öffentliche Einrichtung „Zahlstelle für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung“ als IPARD-Stelle benannt, die die in Anhang I der Sektorvereinbarung festgelegten Funktionen und Zuständigkeiten wahrnimmt.
- (12) Die Regierung Kroatiens hat die Sapard/IPARD-Verwaltungsbehörde der Direktion „Ländliche Entwicklung“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung als Verwaltungsbehörde benannt, die die in Anhang I der Sektorvereinbarung festgelegten Funktionen und Zuständigkeiten wahrnimmt.
- (13) Der zuständige Akkreditierungsbeamte hat der Europäischen Kommission am 12. November 2008 gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 die Akkreditierung des Nationalen Anweisungsbefugten und des Nationalen Fonds notifiziert.
- (14) Der Nationale Anweisungsbefugte hat der Europäischen Kommission am 12. November 2008 gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 die Akkreditierung der operativen Strukturen für die Verwaltung und Durchführung der IPA-Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — für die Maßnahmen 101, 103 und 301 notifiziert. Am 6. Mai 2010 hat der Nationale Anweisungsbefugte den Beschluss über den nationalen Akkreditierungsakt für die IPARD-Maßnahme 301 mit einem Addendum versehen.
- (15) Am 28. Mai 2010 hat der Nationale Anweisungsbefugte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 die Akkreditierung der operativen Strukturen für die Verwaltung und Durchführung der IPA-Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — für die Untermaßnahme 202/1 „Erwerb von Kompetenzen“, die Maßnahme 302 „Diversifizierung und Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum“ und die Maßnahme 501 „Technische Hilfe“ notifiziert.
- (16) Am 21. Dezember 2010 hat der Nationale Anweisungsbefugte der Europäischen Kommission den Widerruf der Akkreditierung der operativen Strukturen für die Verwaltung und Durchführung der IPA-Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — für die Untermaßnahme 202/1 notifiziert.
- (17) Am 16. März 2009 haben die kroatischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Sektorvereinbarung das Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben für die Maßnahmen 101, 103 und 301 übermittelt. Die Kommission hat diese Liste am 8. April 2009 genehmigt.
- (18) Am 29. Oktober 2010 haben die kroatischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Sektorvereinbarung das letzte geänderte Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben für die Maßnahme 302 übermittelt. Die Kommission hat diese Liste am 10. November 2010 genehmigt.
- (19) Am 24. November 2009 haben die kroatischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Sektorvereinbarung das Verzeichnis der zuschussfähigen Ausgaben für die Maßnahme 501 übermittelt. Die Kommission hat diese Liste am 29. März 2010 genehmigt.
- (20) Die Zahlstelle für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung in ihrer Eigenschaft als IPARD-Stelle und die Sapard/IPARD-Verwaltungsbehörde der Direktion „Ländliche Entwicklung“ in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde sind, zusätzlich zu den 2009 übertragenen zwei Maßnahmen, für die Durchführung der nachgenannten drei Maßnahmen zuständig, die vom Nationalen Anweisungsbefugten unter den sieben Maßnahmen des IPARD-Programms genehmigt wurden: Maßnahme 301 „Verbesserung und Ausbau der ländlichen Infrastruktur“, Maßnahme 302 „Diversifizierung und Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum“ und Maßnahme 501 „Technische Hilfe“, wie im Programm definiert.
- (21) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung kommen die infolge dieses Beschlusses zur Übertragung der Verwaltungsbefugnisse getätigten Ausgaben nur dann für eine EU-Kofinanzierung in Frage, wenn sie nicht vor dem Datum dieses Beschlusses getätigt wurden, wobei die Maßnahme 501 „Technische Hilfe“ gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung sowie allgemeine Anwendungen im Sinne von Artikel 172 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 hiervon ausgenommen sind. Ausgaben sind nur dann zuschussfähig, wenn sie den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und Kosteneffektivität, entsprechen.
- (22) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 kann auf die vorgeschriebenen Ex-ante-Kontrollen verzichtet werden, nachdem anhand einer Einzelfallanalyse festgestellt wurde, dass das betreffende Verwaltungs- und Kontrollsystem reibungslos funktioniert. Ferner sind in der genannten Verordnung die Einzelheiten der Durchführung dieser Analyse festgelegt.

- (23) Gemäß den Artikeln 14 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 wurden die in deren Artikeln 11, 12 und 13 vorgesehenen Akkreditierungen überprüft, und die Verfahren und Strukturen der betreffenden Einrichtungen und Behörden, wie in dem vom Nationalen Anweisungsbefugten übermittelten Antrag dargestellt, wurden - auch durch Vor-Ort-Kontrollen - geprüft.
- (24) Die Überprüfungen der Kommission für Maßnahme 301 „Verbesserung und Ausbau der ländlichen Infrastruktur“ und Maßnahme 302 „Diversifizierung und Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum“ stützen sich allerdings auf ein System, das in Bezug auf alle relevanten Elemente zwar einsatzfähig, aber noch nicht im Einsatz befindlich ist.
- (25) Obwohl die Prüfbehörde selbst nicht zum Gegenstand dieses Beschlusses gehört, wurde vor der Übermittlung des für die Übertragung der Verwaltung bestimmten Akkreditierungspakets an die Kommission durch Vor-Ort-Kontrollen beurteilt, wieweit sie in der Lage ist, als funktionell unabhängige Prüfbehörde zu fungieren.
- (26) Durch Vor-Ort-Kontrollen wurde geprüft, wieweit Kroatien die Anforderungen von Artikel 56 Absatz 2 der Haushaltsordnung sowie der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 einhält.
- (27) Bei der Prüfung ergab sich, dass Kroatien die Anforderungen in Bezug auf die Maßnahmen 301 und 302 einhält. Allerdings hat die als IPARD-Stelle fungierende Zahlstelle für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung die Akkreditierungskriterien für die Funktionen, die sie bei der Durchführung von Maßnahme 501 wahrnehmen soll, noch nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (28) Es ist daher angezeigt, für die Maßnahmen 301 und 302 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 auf die in Artikel 165 der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Ex-ante-Kontrollen zu verzichten und die Verwaltungsbefugnisse für diese Maßnahmen des Programms für Kroatien dezentral an den Nationalen Anweisungsbefugten, den Nationalen Fonds, die IPARD-Stelle und die Verwaltungsbehörde zu übertragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Verwaltung der Unterstützung im Zusammenhang mit der Komponente V — Entwicklung des ländlichen Raums — des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) wird nach den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen an die zuständigen Einrichtungen übertragen.

2. Für Maßnahme 301 „Verbesserung und Ausbau der ländlichen Infrastruktur“ und Maßnahme 302 „Diversifizierung und Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum“ wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 auf die vorgeschriebenen Ex-ante-Kontrollen durch die Kommission bei den von der Republik Kroatien wahrgenommenen Verwaltungs-, Zahlungs- und Durchführungsfunktionen verzichtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt auf der Grundlage der folgenden Strukturen, Einrichtungen und Behörden, die von der Republik Kroatien für die Verwaltung der Maßnahmen 301 und 302 des im Rahmen der IPA-Komponente V vorgesehenen Programms benannt worden sind:

- a) Nationaler Anweisungsbefugter;
- b) Nationaler Fonds;
- c) operative Strukturen für die IPA-Komponente V:
 - Verwaltungsbehörde;
 - IPARD-Stelle.

Artikel 3

- (1) Die Verwaltungsbefugnisse werden an die in Artikel 2 dieses Beschlusses genannten Strukturen, Einrichtungen und Behörden übertragen.
- (2) Die nationalen Behörden führen weitere Überprüfungen in Bezug auf die in Artikel 2 dieses Beschlusses bezeichneten Strukturen, Einrichtungen und Behörden durch, um sicherzustellen, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem zufriedenstellend funktioniert. Die Überprüfungen finden statt, bevor die erste Ausgabenerklärung mit Erstattungsantrag für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Maßnahmen vorgelegt wird.

Artikel 4

- (1) Vor dem Datum dieses Beschlusses getätigte Ausgaben sind mit Ausnahme von allgemeinen Aufwendungen im Sinne von Artikel 172 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 in keinem Fall zuschussfähig.
- (2) Ausgaben sind nur dann zuschussfähig, wenn sie den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und Kostenwirksamkeit, entsprechen.

Artikel 5

(1) Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des IPARD-Programms gelten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für Maßnahme 301 die Regeln, die von Kroatien mit Schreiben Nr. „Class: NP 018-04/09-01/106, Ref. number: 525-12-3-0472/09-2“ vom 16. März 2009, bei der Kommission registriert am 26. März 2009 unter Nr. 8151, vorgeschlagen wurden.

(2) Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des IPARD-Programms gelten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für Maßnahme 302 die Regeln, die von Kroatien mit Schreiben Nr. „Class: NP 011-02/09-01/72, Ref. number: 525-12-3-0473/10-30“ vom 19. Oktober 2010, bei der Kommission registriert am 29. Oktober 2010 unter Nr. 761752, vorgeschlagen wurden.

Artikel 6

(1) Die Kommission überwacht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übertragung der Verwaltungsbefugnisse.

(2) Ist die Kommission während der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses der Auffassung, dass die Republik Kroatien ihre Verpflichtungen aus diesem Beschluss nicht länger erfüllt, so kann sie auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 die Übertragung der Durchführungsbefugnisse widerrufen oder aussetzen.

(3) Die Republik Kroatien hat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 zu gewährleisten, dass

— Fälle, in denen ein Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten besteht, untersucht und effizient behandelt werden und dass ein Kontroll- und Berichterstattungsverfahren angewandt wird, das dem in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission bezeichneten Verfahren entspricht;

— Maßnahmen zur Betrugsprävention durch die nationalen Einrichtungen umgesetzt werden. Die getroffenen Betrugspräventionsmaßnahmen werden der Kommission gleichfalls mitgeteilt.

Brüssel, den 17. März 2011

Für die Kommission

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2011/C 85/05)



Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale von neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euroraums sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Italien

Anlass: 150. Jahrestag der Einigung Italiens

Kurzbeschreibung des Münzmotivs:

Das Münzinnere zeigt in der Mitte drei wehende italienische Flaggen, die die drei letzten 50-Jahr-Feiern — 1911, 1961 und 2011 — symbolisieren und damit eine perfekte Verbindung zwischen den Generationen herstellen: Dies ist das Logo des 150. Jahrestags der Einigung Italiens. Über den Flaggen steht der Schriftzug „150° DELL'UNITA' D'ITALIA“ (150. Jahrestag der Einigung Italiens) und rechts neben ihnen der Ausgabestaat „RI“ (Republik Italien). Unter den Flaggen sind die Jahresangaben „1861 > 2011 >“ und darunter mittig das Münzzeichen „R“ eingeprägt. Rechts daneben stehen die Initialen des Künstlers „Ettore Lorenzo Frapiccini“, gefolgt von der Angabe „Incisore“ (Graveur) in gekürzter Form „ELF INC.“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 10 Millionen

Ausgabedatum: März 2011

⁽¹⁾ Zu den nationalen Seiten anderer Euro-Umlaufmünzen siehe: http://ec.europa.eu/economy_finance/euro/cash/coins/index_en.htm

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 85/06)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecken	Clermont-Ferrand-Lille Clermont-Ferrand-Marseille Clermont-Ferrand-Straßburg Clermont-Ferrand-Toulouse
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Aufhebung
Anschrift, bei der der Text und/oder sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Erlass vom 2. Februar 2011 zur Aufhebung der Erlasse vom 26. November 2009 zur Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Clermont-Ferrand einerseits und Lille, Marseille, Straßburg und Toulouse andererseits NOR: DEVA1103124A http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do Weitere Auskünfte: Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANCE Tel. +33 158094321 E-Mail: osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

WICHTIGSTE SPEZIFIKATIONEN DER TECHNISCHEN UNTERLAGE FÜR „ÚJFEHÉRTÓI MEGGYPÁLINKA“

(2011/C 85/07)

EINLEITUNG

Am 8. Juni 2010 hat Ungarn die Eintragung der Bezeichnung „Újfehértói meggypálinka“ als geografische Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 beantragt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 überprüft die Kommission innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 desselben Artikels, ob der Antrag der Verordnung genügt.

Diese Überprüfung ist erfolgt, und gemäß Artikel 17 Absatz 6 haben die Kommissionsdienststellen in der 101. Sitzung des Ausschusses für Spirituosen am 17. November 2010 erklärt, dass der Antrag der Verordnung genügt.

Die wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage werden daher in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Gemäß Artikel 17 Absatz 7 kann jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat, innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der technischen Unterlage wegen Nichterfüllung der in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung der geografischen Angabe in Anhang III erheben. Der Einspruch, der ordnungsgemäß begründet sein muss, ist der Kommission in einer der Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen, oder es ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

WICHTIGSTE SPEZIFIKATIONEN DER TECHNISCHEN UNTERLAGE FÜR „ÚJFEHÉRTÓI MEGGYPÁLINKA“**A. Name und Kategorie der Spirituose einschließlich der geografischen Angabe:**

Name: Újfehértói meggypálinka

Kategorie der Spirituose: Obstbrand (Kategorie 9 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008)

B. Beschreibung der Spirituose, einschließlich der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften:

Organoleptische Eigenschaften:

Klar, farblos, angenehmer Geschmack/Geruch nach Sauerkirschen, mit Noten nach Zitrusfrüchten (von den Früchten) und Marzipan (von den Sauerkirschsteinen).

Chemische und physikalische Eigenschaften:

Alkoholgehalt:	mindestens 40 % vol.;
Methylalkoholgehalt:	höchstens 1 000 g/hl reiner Alkohol;
Gehalt an flüchtigen Substanzen:	mindestens 200 g/hl reiner Alkohol;
Gehalt an Blausäure:	höchstens 7 g/hl reiner Alkohol.

C. Abgrenzung des geografischen Gebiets:

„Újfehértói meggypálinka“ darf ausschließlich aus den nachstehenden Ortschaften im Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg stammen: Bálintbokor, Butyka, Császárszállás, Érpatak, Geszteréd, Kálmánháza, Kismicske, Kisszegegyháza, Lászlótanya, Ludastó, Petőfitanya, Szirond, Újfehértó, Újsortanya, Táncsicstag, Vadastag, Zsindelyes.

D. Verfahren zur Gewinnung von „Újfehértói meggypálinka“:

„Újfehértói meggypálinka“ darf nur aus den Kirscharten „Újfehértói fűrtös“ und „Debreceni bőtermő“ hergestellt werden.

Dem Fruchtfleisch dürfen keine Zusatzstoffe oder Zucker zugefügt werden.

Während des Einmischens wird der Maische aus entsteineten Sauerkirschen ordnungsgemäß aufbereitete und rehydrierte Hefe zugegeben.

Da bei Bränden aus Steinobst das „Kernaroma“ wichtig ist, werden der gärenden Maische bei Bedarf über den zulässigen Anteil an gemahlten Kernen (höchstens 3 %) hinaus getrocknete gemahlene Kerne zugegeben.

Die Sauerkirschenmaische kann mit zwei Gerätetypen destilliert werden (fraktionierte Destillation („kisüsti“) oder kontinuierliche Destillation). Nach der Destillation verbleibt das Destillat zum Reifen mindestens drei Monate in einem sauberen Behälter aus rostfreiem Stahl.

E. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung ergibt:

In dem geografischen Gebiet herrschen sandige Böden mit einer Humusschicht auf Sandfelsen vor. Charakteristisch für diese Bodenart sind ein Humusgehalt von über 1 % und ein Oberboden von 40 cm Dicke. Der Boden weist eine gute Wasserrückhaltekapazität und Wasserdurchlässigkeit auf, ist luftig und trocknet nicht leicht aus. Die Nährstoffkapazität ist ausreichend, um einen guten Ertrag zu erzielen. Die Bodeneigenschaften sind auch in Bezug auf das Wassermanagement günstig, da eine moderate Wasserdurchlässigkeit mit einer guten Wasserrückhaltekapazität kombiniert ist. Luftigkeit und die Eigenschaften in Bezug auf das Nährstoffmanagement sind weitere positive Faktoren.

Die Merkmale des geografischen Gebiets sind für die Erzeugung der Sorte „Újfehértói fűrtös“ bestens geeignet, und es ist kein bloßer Zufall, dass die Sauerkirscherzeugung von hier ihren Ausgang nahm, die Sorte „Újfehértói fűrtös“ hier ihren Ursprung hat und der größte Teil der Sauerkirscherzeugung im Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg aus diesem Gebiet stammt.

In Újfehértó (wie im Alföld generell) spielte Obst in der Ernährung eine wichtige Rolle. Eine dieser Obstarten war die Sauerkirsche, deren wild wachsende Sorten in der Umgebung bereits Anfang des 17. Jahrhunderts anzutreffen waren.

Kleinbauern, die über größeren Pachtbesitz und Obstgärten verfügten, bereiteten ihren Sommer-Pálinka zur selben Zeit, in der der „Ernte-Pálinka“ für die Einwohner der Ortschaft erzeugt wurde.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Újfehértó zahlreiche große Weingärten. Neben den Reben wuchsen hier auch verschiedene Obstbäume, darunter die „Zigeuner-Kirsche“ (eine halb wilde Sauerkirschen-Sorte) sowie — stets zahlreicher — die Sauerkirschen-Sorten „Szilágyi“ und „Pándy“. Seit Mitte der 1970er-Jahre kommt die Sauerkirsche auch auf kleineren Höfen vor (vor allem die Sorte „Pándy“), und 1965 wurde in der Forschungsstation von Újfehértó die Sorte „Fűrtös“ entwickelt.

In Újfehértó gab es zwei größere Pálinka-Destillieren, von denen eine von der Ortschaft und die andere von den örtlichen Grundbesitzern finanziert wurde. Ersterer war im nördlichen Teil der Ortschaft angesiedelt, während die zweite, die von Lőrinc Csernyus, Oberleutnant während der Revolution von 1848-1849, gegründet wurde, im Süden in der Rákóczi út liegt und immer noch in Betrieb ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erzeugung und der Verbrauch von Pálinka aus Sauerkirschen in dem abgegrenzten Gebiet dank der günstigen klimatischen Bedingungen eine lange Tradition haben.

„Újfehértói meggypálinka“ darf nur in den Destillieren des geografischen Gebiets erzeugt und abgefüllt werden.

F. Zu erfüllende Anforderungen aufgrund von EU- und/oder einzelstaatlichen und/oder regionalen Rechtsvorschriften:

— Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89;

— Gesetz LXXIII von 2008 über Pálinka, Weintrester-Pálinka und den Nationalen Pálinka-Rat

G. Name und Anschrift des Antragstellers:

Name: Zsindelyes Pálinkafőzde Kft.

Anschrift: Érpatak
Zsindelyes tanya 1.
4245
MAGYARORSZÁG/HUNGARY

H. Ergänzung zu der geografischen Angabe und/oder besondere Etikettierungsvorschriften:

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind auf dem Etikett folgende Angaben anzubringen:

„Újfehértói meggypálinka“

„Geografische Angabe“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Amtsblatt der Europäischen Union C 78 vom 11. März 2011)

(2011/C 85/08)

Seite 20:

anstatt: „Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe SA.31163“,

muss es heißen: „Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe X 282/10 (SA.31163)“.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE